

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Eifel**

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Lambertsberg**

Az.: 51175-HA 2.3 Bl.1

Bitburg, den 04.04.2018

Telefon: 06561/ 9480-0

Telefax: 06561/ 9480-299

www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Arzfeld***

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung §§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Lambertsberg, Greimelscheid und Plütscheid, alle Eifelkreis Bitburg-Prüm das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lambertsberg**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

#### **Gemarkung Lambertsberg**

##### **Flur 1**

Flurst.-Nrn.:1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 5, 6/1, 7, 9/1, 9/2, 9/3, 10/1, 12/1, 12/2, 14/3, 14/5, 14/6, 15/1, 15/2, 20, 22/4, 22/5, 23/2, 23/3, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/12, 24/13, 24/14, 26/2, 26/3, 30/1, 30/2, 31/5, 31/6, 31/8, 31/9, 33/6, 33/8, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 34/5, 34/6, 34/13, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 35/3, 35/16, 35/26, 35/29, 35/31, 35/32, 36/11, 36/12, 36/13, 37/4, 37/7, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/18, 37/21, 37/22, 37/25, 37/27, 37/28, 37/29, 37/31, 37/32, 37/33, 37/34, 38/2, 38/3, 38/4, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/11, 39/12, 39/13, 40, 51/1, 53/3, 53/4, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 55/3, 57/3, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 61/1, 68/1, 69/1, 69/6, 69/11, 71/1, 72/14, 72/15, 72/19, 72/21, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/30, 72/31, 72/32, 72/33, 72/34, 74/4, 74/10, 74/11, 74/13, 74/14, 74/15, 74/16, 74/18, 74/19, 74/20, 77/2, 77/3, 78, 79, 80, 81/2, 81/3, 81/4, 81/8, 81/9, 81/12, 81/17, 81/18, 81/19, 81/20, 81/21, 81/22, 81/23, 81/25, 82/1, 83/3, 83/4, 84/1, 84/2, 85/2, 85/3, 85/4, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 87/1, 88, 90/1, 102/4, 102/10, 102/11, 106/42, 107/42, 129/43, 131/55, 141/75, 143/74, 148/93, 151/74, 153/28, 161/45, 162/46, 163/46, 171/6, 175/51, 176/51, 203/94, 209/29, 219/89, 220/89, 247/45, 248/47, 259/64,

260/64, 268/75, 277/30, 280/91, 281/70, 282/70, 283/70, 284/70, 289/23, 292/37, 293/8, 309/101, 313/50, 314/50, 315/50, 316/50, 317/50, 321/57, 331/84, 332/84, 333/92, 334/92, 335/92, 336/92, 337/92, 338/92, 339/22, 340/22, 355/81, 358/99, 363/21, 366/32, 369/3, 370/3, 371/5, 374/28, 377/28, 387/28, 388/28, 389/28, 390/28, 391/28, 392/29, 393/29, 400/23, 401/23, 402/23, 405/14, 407/14, 408/12, 409/21, 410/21, 411/28, 412/23, 415/52, 416/23, 417/23, 418/22, 419/22, 420/22, 421/22, 428/9, 434/18, 435/21, 436/21, 441/86, 442/86, 445/28, 446/28, 447/28, 448/28, 450/28, 451/30, 452/26, 453/48, 454/48, 455/49, 456/49, 457/50, 459/53, 460/53, 462/54, 463/54, 464/54, 465/54, 469/56, 480/54, 483/54, 484/54, 487/52, 489/23, 491/22, 494/9, 496/9, 499/14, 500/14, 502/15, 503/18, 505/21 und 506/23

**Flur 2 ganz**

### **Gemarkung Greimelscheid**

**Flur 1 ganz**

**Flur 2**

Flurst.-Nrn.: 1/2, 1/3, 1/4, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/27, 1/28, 1/29, 5/1, 6/1, 6/4, 7/1, 8/1, 8/3, 9/3, 9/5, 9/6, 10/1, 10/2, 11/1, 12/3, 12/7, 12/8, 12/9, 13/5, 13/7, 13/8, 14/2, 14/6, 14/10, 15/4, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 17/4, 17/17, 17/18, 17/22, 17/23, 17/24, 17/28, 17/36, 17/40, 17/50, 17/51, 17/52, 17/53, 17/56, 17/57, 17/58, 17/59, 18/8, 18/9, 18/11, 18/12, 18/13, 20/3, 21/6, 21/7, 22/4, 22/6, 22/8, 24/1, 24/4, 25/2, 25/3, 26/5, 29/1, 29/2, 30/3, 30/4, 30/5, 31/3, 32/7, 32/11, 32/12, 34/6, 34/8, 35/5, 35/8, 35/13, 35/14, 36/4, 36/5, 37/18, 37/20, 37/21, 38/19, 38/20, 40/3, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/22, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 43/15, 43/20, 43/21, 43/24, 43/32, 43/38, 43/41, 43/42, 43/44, 43/45, 43/46, 43/48, 43/49, 43/50, 43/51, 44/1, 44/2, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 47/2, 63/1, 63/11, 63/12, 63/27, 65/9, 69/1, 70/1, 70/2, 71/2, 71/3, 71/4, 74/1, 78/1, 81, 84/1, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 85/1, 91/1, 91/2, 92/1, 94/1, 97/1, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 103/3, 103/4, 104/1, 105/1, 107/1, 108/1, 110, 111/1, 113/1, 113/2, 115/1, 118, 120/1, 124, 125, 127/1, 128/1, 131/1, 131/2, 132/1, 135/1, 138/1, 138/2, 138/3, 181/111, 182/111, 185/134, 186/134, 198/41, 202/135, 205/136, 210/21, 215/89, 216/88, 219/132, 227/121, 269/87, 281/103, 282/72, 284/82, 285/82, 293/94, 294/97, 297/98, 298/98, 301/98, 310/106, 313/108, 322/113, 323/115, 328/131, 329/131, 392/85, 399/1, 408/107, 409/107, 412/107, 414/111, 416/111, 417/134, 418/134, 419/134, 438/119, 440/123, 441/12, 443/84, 444/84, 445/84, 453/41, 454/72, 458/111, 459/111, 461/127, 462/127, 472/138, 475/69, 479/138, 481/138, 492/80, 493/80, 521/103, 523/114, 526/127, 527/127, 528/127, 529/127, 530/127, 534/1, 545/84, 546/84, 551/117, 552/117, 553/117, 554/117, 555/117, 556/117, 564/111, 565/13, 570/51, 572/83, 573/83, 574/83, 575/94, 576/94, 582/113, 583/113, 585/115, 586/115, 597/71, 598/71, 599/71, 605/76, 606/76, 608/79, 611/119, 612/119, 613/119, 633/15, 640/15, 649/94, 650/94, 651/94, 653/103, 654/106, 655/106, 656/108, 657/108, 658/108, 659/108, 660/108, 661/108, 662/108, 663/108, 664/108, 667/108, 669/113, 670/113, 700/138, 717/119, 718/119, 729/122, 738/1, 739/3, 740/3, 741/3, 742/3, 743/4, 744/4, 745/96, 746/96, 747/96, 748/111, 749/111, 759/93, 760/108, 761/108, 762/113, 763/113, 765/138, 788/114, 789/114, 790/114, 791/114, 792/114, 793/11, 814/25, 815/25, 828/80, 830/75, 832/117, 833/117, 837/133, 838/133, 852/132, 854/133, 857/116, 858/116, 859/50, 860/51,

867/65, 871/65, 872/65, 873/65, 875/122, 876/122, 878/122, 879/122, 880/126, 881/126, 883/121, 886/121 und 911/18

### **Gemarkung Plütscheid**

**Flur 4** Flurst.-Nrn.: 65/1, 66/1, 67/3, 68/2 und 72/20

**Flur 11** Flurst.-Nrn.: 46/1, 62/1 und 65

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lambertsberg“**

Ihr Sitz ist in 54649 Lambertsberg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Abschrift dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Luxemburger Str. 6, 54687 Arzfeld, Zimmer 53 (Michael Kockelmann),

der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Lambertsberg, Frau Maria Oest-Bartholome, Waldstr. 2, 54649 Lambertsberg und

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Plütscheid, Herrn Johann Heltemes, Baumberg 10, 54597 Plütscheid .

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3000 dargestellt.

Die Übersichtskarte kann auch im Internet unter [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de) eingesehen werden ((Direkt zu → Bodenordnungsverfahren → Lambertsberg → Verfahrensgebiet (Kartendownload))).

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 352 ha und umfasst sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkungen Lambertsberg und Greimelscheid sowie die Ortslagen.

#### Verfahrensabgrenzung:

Das Flurbereinigungsverfahren Lambertsberg umfasst die gesamten Gemarkungen Greimelscheid und Lambertsberg, mit Ausnahme des bebauten Ortslagenbereiches in Gemarkung Greimelscheid, Flur 2 „In der Bieschelts“, in dem kein Bodenordnungsbedarf besteht sowie in Gemarkung Lambertsberg, Flur 1 eines geringen Teils der L 12 im nord-westlichen Bereich angrenzend an die Gemarkung Waxweiler, Teilflächen im nördlichen Bereich gegen die Gemarkung Lascheid, Flur 51 und Teilflächen im nord-östlichen Bereich gegen die Gemarkung Hargarten, Flur 51.

Aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden im östlichen Bereich aus Gemarkung Plütscheid Flur 4 eine Teilstrecke der K 130, ein Wirtschaftsweg, ein kurzes Teilstück der K 33, ein Abschnitt der L 12 sowie und im südlichen Bereich aus Gemarkung Plütscheid Flur 11 ein Wirtschaftsweg.

Für die Ortsgemeinde Lambertsberg ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld seit dem 12.01.2002 rechtskräftig. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in der 3. Teilfortschreibung.

Aufgrund der Ergebnisse der Interessenabfrage zur Bodenordnung wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) für die Gemeinden Lambertsberg, Oberpierscheid, Niederpierscheid und Mauel durchgeführt. Die PU hat den Bedarf einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zur Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

In einer Informationsversammlung am 26.01.2017 in Lambertsberg wurden die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die anschließende Akzeptanzabfrage ergab eine hohe Zustimmung für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### 2.2 Materielle Gründe

Die PU zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lambertsberg folgende strukturellen Mängel auf:

- Es liegt eine erhebliche Besitzersplitterung landwirtschaftlicher Flächen vor. Die Flächen sind für eine rationelle Bewirtschaftung vielfach zu klein, ungünstig geformt und weisen vielfach geringe Schlaglängen auf.
- Die Wege liegen tlw. im Privateigentum und sind nicht katastriert. Das Wegenetz ist teilweise ausbaubedürftig.
- Auch bei den forstwirtschaftlich genutzten Privatwaldflächen liegen Strukturdefizite vor; auch hier liegt eine erhebliche Besitzersplitterung vor; die Flächen sind klein, ungünstig geformt und oft sind die Grenzen, wegen bestehender Abmarkungsmängel, unklar. Die Bewirtschaftung ist daher nur erschwert möglich.
- Die Privatwaldflächen sind überwiegend über zu schmale Privatwege erschlossen; das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig; auch Holzlagerplätze fehlen.
- Drohender Wertverfall der Flächen; durch Strukturdefizite sind künftig verminderte Nachfrage am Pachtmarkt, insbesondere für Grünland und damit verbundene verminderte Pachterlöse zu erwarten.
- Überwiegend schlechter Zustand im Bereich der Gewässerstrukturgüte,
- einzelne Nutzungskonflikte entlang des Gewässers Prüm.
- Aufgrund der Urvermessung von 1825-1827 ist das Liegenschaftskataster des Realteilungsgebietes mit Ausnahme des Neubaugebietes in Lambertsberg als nicht einwandfrei anzusehen und genügt damit nicht den heutigen Anforderungen an einen gesicherten Eigentumsnachweis. Die Erhaltung der Abmarkung ist mangelhaft.

Mit der vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung im Verfahrensgebiet fördern:

- Verbesserung der Eigentumsverhältnisse durch Auflösung der kleinteiligen Besitzersplitterung und Klärung von unklaren Eigentumsverhältnissen sowohl für land- als auch für forstwirtschaftlich genutzte Flächen;
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen, bedarfsgerechte Ausweisung von Aufforstungsflächen) und

dadurch Gewährleistung einer rationellen, kostensparenden und energieeffizienten Bewirtschaftung

- Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch Anlage und bedarfsgerechtem Ausbau sowie Ausweisung in öffentliche Hand des hierfür benötigten Wegenetzes für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen;
- Anlage von Holzlagerplätzen,
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung des gemarkungsübergreifenden Wegenetzes,
- Erhaltung und Offenhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige flächendeckende Bewirtschaftung,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Mobilisierung bisher wenig genutzter Holzvorräte im Privatwald und damit Erhöhung der Wertschöpfung im Wald; Sicherung des ökologischen Wertes des Waldes,
- Auflösung von Nutzungskonflikten im Gewässerbereich. Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituationen im Rahmen der „Aktion Blau“ durch Ausweisung von Entwicklungskorridoren unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU;
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Biotopsystemplanung sowie Unterstützung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege,
- Durchgrünung der Ortsrandbereiche durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“;
- Ortslagenregulierung und Unterstützung der Innenentwicklung und der Ziele des Zukunftschecks-Dorf,
- Unterstützung gemeindlicher und sonstiger öffentlicher Planungen, wie Kreisentwicklungskonzept,
- Förderung der Wertschöpfung aus dem Tourismus durch u. a. Verbesserung der Infrastruktur;
- Flächendeckende Neuvermessung und bedarfsgerechte Abmarkung und dadurch Grenzklarheit, Werterhalt bzw. Wertsteigerung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von neuzeitlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingearbeitet werden. Hierbei sind auch die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Tourismus) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind folgende Gründe maßgeblich:

- Gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchung (PU) sollen alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Ortslagen bodenordnerisch bearbeitet werden. Dies ist zur Erreichung der vielfältigen Ziele der Bodenordnung in allen Gemarkungsteilen erforderlich.
- Die Verfahrensgrenze wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Lambertsberg erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den andauernden Strukturwandel in der Landwirtschaft in Lambertsberg ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde-, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Bitburg, den 04.04.2018

Der Abteilungsleiter Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung

gez. Unterschrift

Edgar Henkes